



LAND
TIROL

**Richtlinie des Landes Tirol
zur Gewährung eines
Ausbildungsbeitrages für
Ausbildungen zu den
Gesundheits- und
Krankenpflegeberufen**

Impressum

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Pflege**

Adamgasse 2 a
6020 Innsbruck
Email: pflege@tirol.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie	3
3.	Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages	4
4.	Keine Gewährung des Ausbildungsbeitrages	5
5.	Höhe des Ausbildungsbeitrages	5
6.	Wegfall bzw. befristete Einstellung des Ausbildungsbeitrages	6
7.	Übergangsbestimmungen Tiroler Pflegestipendium PLUS.....	7
8.	Auszahlende Stelle	9
9.	Abwicklung mit dem Land Tirol	10
10.	Datenschutz	11
11.	Inkrafttreten	11

1. Präambel

Die Pflege ist ein dominierendes Thema in unserer Gesellschaft. Tirol braucht bis zum Jahr 2030 7.000 zusätzliche Pflegekräfte. Das erfordert zusätzliche Ausbildungsschienen und attraktive Rahmenbedingungen für Auszubildende, Studierende, Lehrlinge, WiedereinsteigerInnen und UmsteigerInnen (neben den bestehenden Fachkräftestipendien, Studienbeihilfen u.a.), die sich für einen Pflegeberuf entscheiden bzw. entschieden haben. Dieses Erfordernis wurde bereits im Strukturplan Pflege 2012 bis 2022 berücksichtigt und somit in den Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 15 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz mitaufgenommen. An der Schule für Sozialbetreuungsberufe – der SOB-Tirol – werden Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen angeboten, welche den Pflegeberuf der Pflegeassistenz bzw. Unterstützung in der Basisversorgung integriert haben.

Die AbsolventInnen dieser Ausbildungen sind berechtigt, einen Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberuf auszuüben und werden insbesondere in den Organisationen der stationären, teilstationären und mobilen Langzeitpflege sowie den Einrichtungen der Behindertenhilfe benötigt.

Aufgrund der demographischen Entwicklung – die Anzahl der Menschen, welche Pflege benötigen, steigt stetig und dem gegenüber steht ein Arbeitsmarkt, der um Fachkräfte bei den jungen Menschen wirbt – müssen sämtliche Maßnahmen getroffen werden, um gute Rahmenbedingungen in der Ausbildung für an einem solchen Beruf interessierte Menschen zu schaffen.

2. Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie

Seit der GuKG Novelle 2016 erhalten Auszubildende in der Pflegeassistenz an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ein sogenanntes „Taschengeld“ – nunmehr Tiroler Pflegestipendium – in der Höhe von brutto € 130,00.

Gemäß dem „Grundsatzbeschluss Tiroler Pflegestipendium und Tiroler Pflegestipendium PLUS der Tiroler Landesregierung“ (Geschäftszahl: Va-777-1605/134; GESKA-A5-FHG-GMBH/23-2021 vom 30.11.2021) soll allen Personen, die in Tirol eine Pflegeausbildung absolvieren, für die Dauer der Pflegeausbildung ein einheitliches Tiroler Pflegestipendium gewährt werden.

Mit der Einführung des Tiroler Pflegestipendiums wurden alle Auszubildenden in der Pflege (SchülerInnen und Studierende) gleichgestellt. Somit erhalten auch Studierende zum gehobenen Dienst an der Fachhochschule Gesundheit und Auszubildende an der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB-Tirol), welche in ihren Ausbildungen die Pflegeassistenz integriert haben, das Tiroler Pflegestipendium.

Das Tiroler Pflegestipendium beträgt monatlich brutto € 130,00.

Gleichzeitig mit dem Pflegestipendium wurde die Gewährung des Pflegestipendium PLUS beschlossen: Alle Personen, die in Tirol eine Pflegeausbildung (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege, diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege, inkl. FH-Studiengang, sowie Ausbildung nach dem Sozialbetreuungsgesetz, die die Pflegeassistenz beinhaltet) absolvieren, konnten seit 01.01.2022 zusätzlich das Tiroler Pflegestipendium PLUS beantragen.

Durch das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 105/2022, gültig für die Jahre 2022 bis 2023 – bzw. gem. dem Pflegefondgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 für die Jahre 2024 bis 2028 – wird zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen allen Auszubildenden in Pflegeberufen nach dem GuKG ein bundesweit einheitlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von € 600,00 pro Monat gewährt, dieser kann darüber hinaus auch bestimmten Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen gewährt werden.

Gem. dem Pflegefondgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 wird der Ausbildungsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 in den Jahren 2025 bis 2028 jährlich erhöht. Diese Richtlinie dient der Umsetzung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2022 in Verbindung mit dem Pflegefondgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, im Bundesland Tirol.

Dieser Ausbildungsbeitrag löst das Tiroler Pflegestipendium PLUS mit 01.09.2022 ab. Personengruppen, die eine Pflegeausbildung nach dem GuKG absolvieren, aber vom Ausbildungsbeitrag nicht umfasst sind (z.B. Personen, die eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz beziehen) und ihre Ausbildung vor dem 01.09.2022 begonnen haben, können grundsätzlich weiterhin das Pflegestipendiums PLUS beziehen. Eine Neuantragstellung war nicht mehr möglich. Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05.12.2023 beschlossen das Tiroler Pflegestipendium PLUS dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen BezieherInnenkreis, mit dem Ziel der Erreichung der Fortführung der Ausbildung, bis zu deren Ausbildungsende zu gewähren. Die letzten Auszubildenden schließen ihre Ausbildung im Jahr 2025 ab.

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15.08.2022 unter Zugrundelegung des Grundsatzbeschlusses Landespflegepaket vom 21.06.2022 unter anderem die Umsetzung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) beschlossen. Gleichzeitig wurde die zuständige Fachabteilung beauftragt die beschlossene Umsetzung des PAusbZG analog für die Ausbildung „Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung““ an der SOB Tirol umzusetzen und der

Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dieser Auftrag wurde in der Aktualisierung der Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung eines Ausbildungsbeitrages für Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen umgesetzt.

In Umsetzung der Novelle zum Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) wurde die Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung eines Ausbildungsbeitrages für Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen dahingehend angepasst, dass die Auszubildenden zu einem Sozialbetreuungsberuf nicht nur für 12 Monate einen Ausbildungsbeitrag erhalten sollen, sondern ab September 2023 für die gesamte Zeit (aliquotiert bei Teilzeitausbildungen) der Ausbildung. Die dahingehend adaptierte Richtlinie wurde am 14.11.2023 von der Landesregierung beschlossen.

Da auch Auszubildende in einem Lehrberuf in der Pflegeassistenz und in der Pflegefachassistenz eine Berufsberechtigung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) erwerben und nach Sicht des BMGSGPK eine Abrechnungsmöglichkeit nach dem PFG § 3 Abs. 2 Z 2 besteht, hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 07.01.2025 beschlossen, auch diesen Auszubildenden einen Ausbildungsbeitrag zu gewähren. Die gewährte Lehrlingsentschädigung soll sich dadurch allerdings nicht erhöhen. Diese Maßnahme gilt ab 01.01.2025.

3. Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages

Der/Die Auszubildende

- befindet sich in einer Ausbildung bzw. einem Studium zum/zur:
 - Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
 - Pflegeassistenz
 - Pflegefachassistenz
 - Pflegeassistenz in Zusammenhang mit einem Sozialbetreuungsberuf in den Fachrichtungen:
 - o Altenarbeit
 - o Behindertenarbeit und
 - o Familienarbeit
 - o Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung“
- absolviert ein Pflichtpraktikum im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG oder
- absolviert ein Praktikum oder mehrere Praktika im Rahmen eines Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsverfahrens für einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf oder
- absolviert eine Lehre zu einem Assistenzberuf in der Pflege (Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz)

Es ist keine gesonderte Antragstellung durch den Auszubildenden erforderlich.

4. Keine Gewährung des Ausbildungsbeitrages

Der Ausbildungsbeitrag wird nicht an Personen, welche bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosenversicherungsgesetz – ALVG oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG) beziehen, ausbezahlt.

5. Höhe des Ausbildungsbeitrages

Der gemäß dieser Richtlinie gewährte monatliche Ausbildungsbeitrag beträgt für das Jahr 2025 € 630,00 pro auszubildender Person. Der Ausbildungsbeitrag ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Der Ausbildungsbeitrag wird folgenden Personen gewährt:

- Studierenden und Auszubildenden, die ein Tiroler Pflegestipendium beziehen, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in der Höhe ausbezahlt, dass der/die Auszubildende in Summe (Tiroler Pflegestipendium und Ausbildungsbeitrag) € 630,00 netto für die Dauer der Ausbildung erhält.
- Auszubildende zum gehobenen Dienst an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule, die ein „Taschengeld“ beziehen, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in der Höhe ausbezahlt, dass der/die Auszubildende in Summe (Taschengeld und Ausbildungsbeitrag) € 630,00 netto für die Dauer der Ausbildung erhält.
- Auszubildenden an einer Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe, welche die Pflegeassistenten in ihrer Ausbildung integriert haben wird der Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 630,00 (inklusive Tiroler Pflegestipendium) für die Dauer der absolvierten Ausbildung gewährt.
- Auszubildenden an einer Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe in der Fachrichtung Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung“ wird der Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 630,00 für die Dauer der absolvierten Ausbildung gewährt.
- Für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG wird für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 630,00 gewährt.
- Für Personen die eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Anerkennung- bzw. Nostrifikation für einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf bzw. eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Anerkennung zu einem Sozialbetreuungsberuf, welcher die Pflegeassistenten integriert hat bzw. zu einem Sozialbetreuungsberuf in der Fachrichtung Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung“ absolvieren, wird der Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 630,00 für die Dauer der verpflichtend zu absolvierenden Praktika gewährt.
- Für Lehrlinge zu einem Pflegeassistentenberuf (Pflegeassistenten oder Pflegefachassistenten) in Höhe von monatlich € 630,00 pro Lehrling für die Dauer des Lehrberufs. Der Ausbildungsbeitrag ist in der Lehrlingsentschädigung inkludiert und wird nicht zusätzlich gewährt.

Die Abgeltung des Tiroler Pflegestipendiums bzw. Taschengeldes erfolgt über den Tiroler Gesundheitsfonds wie bisher im Wege der Nebenkostenstellenabrechnung des Tiroler Gesundheitsfonds und ist von dieser Richtlinie nicht umfasst.

Dabei gilt eine Regeldauer für die der Ausbildungsbeitrag gewährt wird:

- Pflegeassistent: regulär 12 Monate
- Pflegefachassistent: regulär 24 Monate
- FH-Bachelor und Diplom: regulär 36 Monate
- Fach-Sozialbetreuungsberuf: regulär 24 Monate
- Diplom-Sozialbetreuungsberuf: regulär 36 Monate
- Lehrberuf Pflegeassistent: regulär 36 Monate
- Lehrberuf Pflegefachassistent: regulär 48 Monate

5.1 Überschreiten der Regeldauer der Ausbildung

Bei Teilzeitausbildungen oder einer Verlängerung der regulären Ausbildungszeit aufgrund von Ausbildungsverlängerungen bzw. Studienzeitüberschreitungen errechnet sich der Ausbildungsbeitrag wie folgt:

- **Teilzeitausbildung:** Der Ausbildungsbeitrag wird auf die Mindestausbildungsdauer aliquotiert (Beispiel: beträgt die Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell 24 Monate gegenüber dem Vollzeitmodell von 12 Monaten, so beträgt der Ausbildungsbeitrag € 315,00 pro Monat).
- **Ausbildungsverlängerung:** Für den Zeitraum der Ausbildungsverlängerung (z.B. Wiederholungsprüfungen, Nachholen von Praktika) erhalten die Auszubildenden den regulär zu gewährenden Ausbildungsbeitrag.
- **Repetenten:** Muss ein Ausbildungsjahr/Semester wiederholt werden erhalten die Auszubildenden im zu wiederholenden Ausbildungszeitraum den regulär zu gewährenden Ausbildungsbeitrag.
- **Unterbrechung:** Wird eine Ausbildung unterbrochen, wird für den Zeitraum der Unterbrechung kein Ausbildungsbeitrag gewährt. Bei Wiederaufnahme der Ausbildung wird der regulär zu gewährende Ausbildungsbeitrag gewährt.

6. Wegfall bzw. befristete Einstellung des Ausbildungsbeitrages

Der Ausbildungsbeitrag wird nur während der Ausbildungs- bzw. Lehrzeit zum jeweiligen Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberuf ausgezahlt. Startet und endet eine Ausbildung nicht zu Monatsbeginn oder am Monatsende, wird die Auszahlung für diesen Monat insofern aliquotiert als bei Ausbildungsstart vor dem 15. des Monats der volle Ausbildungsbeitrag und ab 15. des Monats der halbe Ausbildungsbeitrag gewährt wird. Tritt der Auszubildende bereits im ersten Monat der jeweiligen Ausbildung bzw. Lehre wieder aus, besteht kein Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag. Bei einem Ausbildungsende bzw. Lehrabschluss vor dem 15. des Monats wird der halbe Ausbildungsbeitrag und ab dem 15. des Monats wird der volle Ausbildungsbeitrag gewährt.

Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages wird in nachfolgenden Fällen sofort eingestellt:

- Beendigung der Ausbildung (durch positiven Abschluss; Austritt/Ausschluss bzw. Kündigung/Entlassung während der Ausbildung bzw. Lehrzeit)

- längerfristige, ein Monat überschreitende Unterbrechung der Ausbildung bzw. Lehre: z.B. bei einer freiwilligen Unterbrechung, bei einer Unterbrechung aufgrund von Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst.
- Wenn der Nachweis (Theorie und Praxis) einer ernsthaften Absolvierung der Ausbildung nicht erbracht wird.

Bei einer freiwilligen Unterbrechung der Ausbildung, bei einer Unterbrechung aufgrund von Schwangerschaft oder einer Unterbrechung aufgrund einer längeren Krankheit wird der Ausbildungsbeitrag für die entsprechenden Zeiträume automatisch seitens der Ausbildungsstätte ruhend gestellt und nicht mehr ausbezahlt. Eine spätere Wiederaufnahme der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages ist möglich. Jede/Jeder Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsstätte nachweislich und rechtzeitig zu verständigen, wenn die Voraussetzungen für eine zeitweilige oder dauerhafte Einstellung des Ausbildungsbeitrages bestehen können.

7. Übergangsbestimmungen Tiroler Pflegegeld PLUS

7.1 Für Personen welche das Tiroler Pflegegeld PLUS bereits beziehen

Alle Personen (ausgenommen siehe Punkt 7.2) die bis zum 31.08.2022 das Tiroler Pflegegeld PLUS beantragt und bezogen haben und sich nach wie vor in einer der unter Punkt 3 genannten Ausbildungen befinden, erhalten automatisch den Ausbildungsbeitrag über die jeweilige Ausbildungsstätte ausbezahlt.

Sämtliche mit dem Tiroler Pflegegeld PLUS von den Antragstellern eingegangene Verpflichtungen sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung des Ausbildungsbeitrages automatisch erloschen.

7.2 Vom Ausbildungsbeitrag ausgenommener Personenkreis

Grundsätzlich sind mit Überführung des Tiroler Pflegegelds PLUS in die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages jene Personen, die eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz beziehen können, nicht umfasst.

Der Bund präsentierte am internationalen Tag der Pflege eine umfassende Pflegereform mit 20 verschiedenen Maßnahmen für den Pflegeberuf, die Pflegeausbildung sowie für Betroffene und deren pflegende Angehörige. Unter Punkt 6 der Maßnahmen wurde angekündigt, dass Personen, die an einer vom AMS geförderten Ausbildung zur Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 44 ff GUK-Gesetz teilnehmen, ein „Pflegegeld“ in der Höhe von mindestens € 1.500,00 erhalten sollen.

Gemäß der Richtlinie des AMS können Personen, die eine Ausbildung im Pflegebereich absolvieren und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen ein Pflegegeld beantragen.

Ausgenommen sind Auszubildende, die vor dem 01.09.2022 im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung, einer Arbeitsstiftung, einer arbeitsplatznahen Qualifizierung oder eines Fachkräftestipendiums ihre Ausbildung begonnen haben.

Das Land Tirol hat mit Einführung des Ausbildungsbeitrages im September 2022 für Personen, welche bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosenversicherungsgesetz — AIVG oder dem Arbeitsmarkservicegesetz — AMSG) beziehen, zur Überbrückung, bis das Pflegestipendium vom AMS vorbereitet und ausbezahlt werden kann, die Möglichkeit geschaffen, dass diese Gruppe das Tiroler Pflegestipendium PLUS (maximal € 340,00 pro Monat) beantragen kann. Das Tiroler Pflegestipendium PLUS war bis 31.12.2022 befristet.

Die Tiroler Landesregierung hat im Jänner 2023 beschlossen, Auszubildenden zu den Berufen nach dem GuKG, die bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarkservicegesetz beziehen und ihre Ausbildung vor dem 01.09.2022 begonnen haben, das Tiroler Pflegestipendium PLUS bis zur Maximalhöhe von € 340,00 (unter Berücksichtigung sonstiger Einkommen wie z.B. Tiroler Pflegestipendium bzw. Taschengeld damit die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird) weiterhin zu gewähren. Die Landesregierung hat im März 2023 darüber hinaus beschlossen, Auszubildenden nach dem GuKG, die ihre Ausbildung in der Zeit vom 01.09.2022 und 31.12.2022 begonnen haben und eine Leistung des AMS in Form der Bildungskarenz beziehen und keinen Anspruch auf das Pflegestipendium des AMS haben, das Tiroler Pflegestipendium PLUS bis zur Maximalhöhe von € 340,00 (unter Berücksichtigung sonstiger Einkommen wie z.B. Tiroler Pflegestipendium bzw. Taschengeld damit die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird) zu gewähren.

Das Tiroler Pflegestipendium PLUS verringert sich allerdings um einen Verkürzungsbetrag, wenn andere Förderungen (insbesondere Bundesförderungen, wie z.B. die genannte Förderung durch das AMS) durch den vollen Betrag gemindert werden würden. Voraussetzung für die Gewährung des Pflegestipendium PLUS ist der Bezug der Leistung der materiellen Existenzsicherung in maximalem Umfang.

Personen die vor dem 31.12.2022 einen Antrag auf das Tiroler Pflegestipendium PLUS gestellt haben und dieses bis zum 31.12.2022 bezogen haben, müssen für den weiteren Bezug eine Selbsterklärung unterzeichnen, in welcher sie bestätigen, dass sie keinen Anspruch auf das Pflegestipendium des AMS haben.

Personen die ihre Pflegeausbildung vor dem 01.09.2022 begonnen haben und eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosenversicherungsgesetz — AIVG oder dem Arbeitsmarkservicegesetz — AMSG) beziehen, können einen Antrag auf das Tiroler Pflegestipendium PLUS stellen. Das Tiroler Pflegestipendium PLUS ist ab Antragstellung zu gewähren.

anspruchsberechtigt sind:

Alle Personen (Antragstellung vor dem 31.12.2022), die in Tirol an einer Tiroler Pflegeausbildungseinrichtung eine der nachfolgend bezeichneten Pflegeausbildungen in Vollzeit oder berufsbegleitend absolvieren. Antragsberechtigt sind Auszubildende und Studierende in einer/einem

- Lehrgang für Pflegeassistentz;
- Lehrgang für Pflegefachassistentz;
- Ausbildung zum gehobenen Pflegedienst im Rahmen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege;
- Ausbildung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz an der SOB-Tirol (Schule für Sozialbetreuungsberufe), welche die Ausbildung zur Pflegeassistentz integriert hat. Dies betrifft die Fachrichtungen:
 - Altenarbeit
 - Behindertenarbeit und
 - Familienarbeit

im jeweils 3. und 4. Semester bzw. bei berufsbegleitenden Ausbildungen im 4. und 5. Semester der jeweiligen Ausbildung;

- FH-BSc-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege,

nachweisen können.

Dabei gilt eine Regel- bzw. Maximalförderdauer, die auch Teilzeitausbildungen, (Prüfungs-)Wiederholungen, Studienzeitüberschreitungen etc. entsprechend berücksichtigt, wie folgt:

- Pflegeassistent: regulär 12 Monate, maximal 24 Monate,
- Pflegefachassistent: regulär 25 Monate, maximal 30 Monate,
- FH-Bachelor und Diplom: regulär 36 Monate, maximal 42 Monate.

Für Auszubildende in der Diplombildung an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule besteht ein Optionsrecht. Die Auszubildenden können das Pflegestipendium PLUS dann beantragen, wenn sie hinsichtlich des bestehenden Taschengeldes auch auf das Tiroler Pflegestipendium (€ 130,00 pro Monat) umsteigen.

Nicht vom Tiroler Pflegestipendium PLUS umfasst sind:

- Personen, die einen geförderten Studienplatz eines anderen Landes, z.B. im Rahmen der Kooperation mit Südtirol, in Anspruch nehmen und sich diesbezüglich verpflichtet haben;

Eine rückwirkende Gewährung des Tiroler Pflegestipendium PLUS ist nicht vorgesehen. Diese Maßnahme ist bis 31.12.2025 befristet.

Die Ausbildungsstätte hat alle Auszubildenden darüber zu informieren, dass sich diese bei allen Förderstellen im Vorfeld zu erkundigen haben, ab welcher Höhe des Tiroler Pflegestipendiums PLUS es zu Kürzungen bzw. zur Einstellung einer bereits zuerkannten Förderung kommen kann.

Falscheingaben, Falschangaben, das Verschweigen von Förderungen, Erschleichen etc. führen zum sofortigen Einstellen des Tiroler Pflegestipendiums PLUS. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind rückzuerstatten. Etwaige falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Konkurrenz zu anderen Förderungen gehen zulasten der Auszubildenden.

8. Auszahlende Stelle

8.1 Bildungseinrichtungen

Das Land Tirol wird mit jeder Ausbildungsstätte als auszahlende Stelle eine Vereinbarung über die Abwicklung der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages abschließen. Alle damit verbundenen Aufgaben sind gemäß dieser Vereinbarung von der Ausbildungsstätte zu erledigen.

Hinsichtlich der organisationsinternen Abwicklung einer zweckgemäßen Auszahlung des Ausbildungsbeitrages durch die Ausbildungsstätte sind von Seiten der Ausbildungsträger organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die pragmatische und friktionslose Anweisung an die Studierenden bzw. Auszubildenden zu gewährleisten.

8.2 Lehrbetriebe

Lehrbetriebe mit aufrechter Rahmenvertrag / aufrechter Leistungsvereinbarung (Alten- und Pflegeheime) bzw. aufrechter Direktverrechnungsvereinbarung (Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen) mit dem Land Tirol, Abteilung Pflege zahlen den Ausbildungsbeitrag im Rahmen der Lehrlingsentschädigung an

die Lehrlinge aus und können quartalsmäßig/halbjährlich diesen mit dem Land Tirol über eine sichere Datenleitung zur Abrechnung unter den unter Punkt 9. ausgeführten Bedingungen einbringen.

Mit Lehrbetrieben ohne Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung/Direktverrechnungsvereinbarung schließt das Land Tirol analog zu den Bildungseinrichtungen (Punkt 8.1) eine Vereinbarung über die Abwicklung der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages ab. Alle damit verbundenen Aufgaben sind gemäß dieser Vereinbarung von der Ausbildungsstätte zu erledigen.

9. Abwicklung mit dem Land Tirol

9.1 Bildungseinrichtungen

Die Ausbildungsstätte hat eine Liste der Auszubildenden zu führen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Dem Zweck dieser Richtlinie innewohnend ist diese Liste von der Ausbildungseinrichtung zu führen und entsprechend zu aktualisieren. Diese Liste ist quartalsweise im Rahmen der Verrechnung mit dem Land Tirol unaufgefordert samt den entsprechenden Nachweisen der Auszahlungen bzw. Verwendungsnachweisen der Abteilung Pflege beim Amt der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Die Liste der Auszubildenden, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und denen der Ausbildungsbeitrag gewährt wird, ist somit von Seiten der Ausbildungseinrichtung in Evidenz zu halten und ist diese auch nach zu voriger Aufforderung durch das Land Tirol diesem umgehend zu übermitteln.

Darüber hinaus sind dem Amt der Tiroler Landesregierung von der Ausbildungseinrichtung folgende Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank jährlich mit Datenstand 30.04. bis zum 30.05. zu übermitteln:

- Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsjahr,
- Anzahl der Auszubildenden,
- Anzahl der Bewerbenden,
- Anzahl der Repetierenden,
- Anzahl der Absolvierenden,
- Anzahl der Personen, die eine Ausbildung abgebrochen haben.

Eine entsprechende Excel-Tabelle wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

9.2 Lehrbetriebe

9.2.1 Alten- und Pflegeheim mit Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung sowie Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen mit Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Abt. Pflege

Lehrbetriebe mit aufrechtem Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung/Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Abt. Pflege können beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Pflege, quartalsweise/halbjährlich unter Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses für ihre sich in der Lehre zu einem Pflegeassistentenberuf (Pflegefachssistenz oder Pflegeassistenten) befindlichen Lehrlinge eine Abrechnung des monatlichen Ausbildungsbeitrages über den sicheren Formulareserver einbringen.

Eine entsprechende Excel-Tabelle für die Abrechnung wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

Das Einverständnis zur fristgerechten Lieferung sämtlicher vom Bund geforderter Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank bzw. in die Pflegedienstleistungsstatistik ist Voraussetzung dafür, dass der Ausbildungsbeitrag mit dem Land Tirol abgerechnet werden kann.

9.2.2 Sonstige Lehrbetriebe

Sonstige Lehrbetriebe, wie zB Krankenanstalten (öffentliche und private) oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, können nach Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung ebenso beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Pflege, quartalsweise/halbjährlich unter Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses für ihre sich in der Lehre zu einem Pflegeassistentenberuf (Pflegefachssistenz oder Pflegeassistenten) befindlichen Lehrlinge eine Abrechnung des monatlichen Ausbildungsbeitrages über den sicheren Formulareserver einbringen.

Eine entsprechende Excel-Tabelle für die Abrechnung wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

Das Einverständnis zur fristgerechten Lieferung sämtlicher vom Bund geforderter Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank bzw. in die Pflegedienstleistungsstatistik ist Voraussetzung dafür, dass der Ausbildungsbeitrag mit dem Land Tirol abgerechnet werden kann.

10. Datenschutz

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025